

Die zweite Kammer hat, nach längerer Debatte über die allgemeine rechtliche Beschaffenheit und Tragweite der aus § 88 der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnungen und über die im vorliegenden Falle zu beobachtenden Formen, in der Sitzung vom 5. December 1872 mit allen gegen eine Stimme beschlossen:

„durch ihren am 3. ej. m. gefaßten Beschluß und die Erklärung der Staatsregierung im Decret Nr. 60, die Verordnung sub II. aufheben zu wollen, diese Angelegenheit für erledigt zu erklären.“

Der in Bezug genommene Beschluß vom 3. December ging dahin:

„dem einstimmig (in der Sitzung vom 15. Januar 1872) gefaßten Beschlüsse der ersten Kammer beizutreten, und auch Seiten der zweiten Kammer zu erklären, daß ein Fall der Anwendbarkeit von § 88 der Verfassungsurkunde vorhanden gewesen sei.“

Die erste Deputation kann nicht umhin, Anschluß an den Beschluß der zweiten Kammer anzurathen, in der Fassung, daß hohe erste Kammer beschließen wolle:

„durch ihren eigenen Beschluß vom 15. Januar 1872, durch die Beschlüsse der zweiten Kammer vom 3. und 5. December 1872 und durch die im Allerhöchsten Decret Nr. 60 abgegebene Erklärung diese Angelegenheit ebenfalls für erledigt zu erklären.“

### III.

#### Die Verordnung, die Bestrafung des von Nichtkaufleuten begangenen bösslichen oder leichtsinnigen Bankerotts betreffend.

Die Deputation beantragt Annahme der von der zweiten Kammer beschlossenen redactionellen Aenderungen, wonach

§ 8 zu streichen,

dem zu erlassenden Gesetz die Ueberschrift:

„Gesetz über die Bestrafung des von Nichtkaufleuten begangenen betrüglichen und einfachen Bankerotts“

zu geben ist,

der Eingang des Gesetzes lauten soll:

„Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. verordnen, unter Wiederaufhebung der auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde unterm 10. Juli 1870 erlassenen Verordnung über die Bestrafung der Nichtkaufleute wegen bösslichen oder leicht-